

Goldaper



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Akteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

63.

Sonntag, den 6. August.

1911

Amthlicher Teil.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Wild und Wildhäuten.

Auf Grund des § 9 des Wildschongesetzes vom Juli 1904 (G.-S. S. 159), sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 37 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich für den Umfang der Provinz Ostpreußen unter Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Wer jagdbares Wild in ganzen Stücken zerlegt, aber nicht zum Genuß zubereitet, oder Wildhäute befördert, im Orte einführt, verkauft, in den, auf dem Markte oder sonst auf irgend eine Weise zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, bedarf eines Ursprungsscheines zum Nachweise des rechtmäßigen Erwerbes des Wildes oder der Wildhaut.

Der Ursprungsschein ist den Polizei-Verordnungen und Beförderung mittelst der Post oder Eisenbahn durch den Post- oder Eisenbahnbeamten vorzulegen; im übrigen sind neben den Polizei-Beamten auch die königlichen Forstbeamten und die vereidigten Jagdschützen berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2. Der im § 1 vorgeschriebene Ursprungsschein wird von dem Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt ist, oder von dessen berechtigtem Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) unter Angabe der Eigenschaft ausgestellt.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizei-Verordnung oder von dem durch den Landrat hierzu ermächtigten Gemeinde- oder Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirks, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und unterschrieben sein, es sei denn, daß der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter als Staatsbeamter oder zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist und sein Dienstfiegl der Namensunterschrift beigefügt hat.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welchen die erwähnte landrätliche Ermächtigung erteilt ist, müssen alljährlich durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§ 3. Bei Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild ist der Ursprungsschein für jedes Stück einzeln anzustellen.

Bei den übrigen Wildgattungen und bei Wildhäuten ist, wenn mehrere Stücke gleicher Gattung von dem Absender an dieselbe Adresse gesandt werden, ganz e Sendung nur ein Ursprungsschein er-

forderlich, auf welchem die zugehörige Zahl der Stück in Buchstaben zu vermerken ist. Bei dem weiteren Transport, Verkauf usw. der einzelnen Stücke der Gesamtlieferung nach anderen Orten genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für die Gesamtlieferung ausgestellten Ursprungsscheines.

Bei zerlegtem Wild jeder Gattung ist gleichfalls nur eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich.

§ 4. Jeder Ursprungsschein muß nach dem untenstehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3. den Namen des Jagdbezirks,
4. die Wildgattung,
5. bei Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild das Geschlecht, bei den übrigen Wildgattungen und bei Wildhäuten die Stückzahl,
6. den Tag der Erlegung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9. die Gültigkeitsdauer (§ 6),
10. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 6).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Ursprungsschein.

Kreis
Gemeinde- (Guts-) Bezirk
Jagdbezirk
Wildgattung
Stückzahl
Geschlecht	(bei Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild),
Erlegt am
Jagdberechtigter
..... den .. ten .. 19
(Unterschrift)
Beglaubigt durch
(Dienstfiegl.)
Gültigkeitsdauer bis zum
Verlängert am
bis zum durch